

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Theodor Brinkmann Stiftung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 4174 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, in Erinnerung an den Forscher und Lehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Theodor Brinkmann,
 - a) die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn in den Stand zu versetzen und im Stand zu halten, einen Theodor-Brinkmann-Preis sowie einen Förderpreis an junge Wissenschaftler gemäß § 3 dieser Satzung zu verleihen,
 - b) den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Fakultät und den Mitgliedern der Theodor Brinkmann Stiftung e.V. gemäß § 4 dieser Satzung Gelegenheit zu geben, einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und zu vertiefen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (7) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Theodor-Brinkmann-Preis und Förderpreis für junge Wissenschaftler

- (1) Der Theodor-Brinkmann-Preis sowie der Förderpreis für jungen Wissenschaftler sollten von der Landwirtschaftlichen Fakultät in jedem zweiten Jahr verliehen werden. Mit dem Theodor-Brinkmann-Preis sollen herausragende wissenschaftliche – und in besonderen Fällen auf praktischen Erfahrungen beruhende – Leistungen ausgezeichnet werden, die für die landwirtschaftliche Praxis von hohem unmittelbarem oder mittelbarem Nutzen sind. Bevorzugt sollen solche Leistungen anerkannt werden, die in ihren Auswirkungen über einzelne Disziplinen der Agrarwissenschaft hinausgreifen und einen Beitrag zur erfolgreichen Unternehmensführung in der Landwirtschaft selbst oder der lebensmittelbezogenen Wirtschaft leisten können. Sinngemäß gelten die gleichen Kriterien für den Förderpreis.
- (2) Die Preise können zweckfrei oder mit Bindung über ihre Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Veranstaltungen zur Förderung des Gedankenaustausches

Die Theodor Brinkmann-Stiftung führt in regelmäßigen Abständen, die jedoch nicht größer als zwei Jahre sein sollen, Veranstaltungen zur Förderung des Gedankenaustausches zwischen der Landwirtschaftlichen Fakultät und Agrar- und Ernährungswirtschaft durch, die sich auf die praxisbezogene Forschung und Lehre sowie die Berufsausbildung und -ausübung von Absolventen der von der Landwirtschaftlichen Fakultät vertretenen Studiengänge beziehen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Theodor Brinkmann-Stiftung gehören an,
 - a) ordentliche Mitglieder;
Ordentliches Mitglied können Unternehmen und Verbände werden, die der Agrarwirtschaft angehören oder in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zur Landwirtschaft stehen sowie Professorinnen und Professoren der Landwirtschaftlichen Fakultät.
 - b) fördernde Mitglieder;
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins allein durch persönliches und/oder finanzielles Engagement ohne Stimmrecht im Stiftungsrat unterstützen will.
 - b) Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Zweck des Vereins nachhaltig verdient gemacht hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geschäfts-/ Wohnsitzes sowie unter Beifügung einer ausgefüllten Einzugsermächtigung für die Zustiftung einzureichen.

- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet der Stiftungsrat mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen (dazu gehören nicht Vorstandssitzungen) teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch die Liquidation, die Insolvenz oder den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- (4) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, dazu persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen ist. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Stiftungsbeiträge und Rechnungsprüfung

- (1) Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern werden Stiftungsbeiträge erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden durch den Stiftungsrat bestimmt.

Theodor Brinkmann-Stiftung e.V.
Beueler Bahnhofplatz 18, 53225 Bonn

www.theodor-brinkmann-stiftung.de
Telefon +49 (0) 228 97568-0
info@theodor-brinkmann-stiftung.de

Vereinssitz: Bonn
Amtsgericht Bonn, Vereinsregister 4174

Vorsitzender des Stiftungsrates: Dr. Martin Berges
Vorsitzender des Vorstands: Dr. Hermann-Josef Baaken
Vorsitzender des Kuratoriums: Dekan Prof. Dr. Peter Stehle

- (2) Die Mitglieder haben den Verein zur Abbuchung der Stiftungsbeiträge von ihrem Konto zu ermächtigen.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die letzte Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können durch den Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Steht ein oder beide Kassenprüfer für eine Prüfung nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Vorstand die Kassenprüfer.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Stiftungsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand.

§ 10 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern der Theodor Brinkmann-Stiftung gemäß §5.
- (2) Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn
 - a) dies aus Sicht des Vorstands die Interessen des Vereins dies erfordern,
 - b) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - c) der Dekan der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn dies verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) die Dotierung und ggfls. Zweckbindung der einzelnen Preise;
 - d) Wahl des Vorstandsvorsitzenden;

Theodor Brinkmann-Stiftung e.V.
Beueler Bahnhofplatz 18, 53225 Bonn

www.theodor-brinkmann-stiftung.de
Telefon +49 (0) 228 97568-0
info@theodor-brinkmann-stiftung.de

Vereinssitz: Bonn
Amtsgericht Bonn, Vereinsregister 4174

Vorsitzender des Stiftungsrates: Dr. Martin Berges
Vorsitzender des Vorstands: Dr. Hermann-Josef Baaken
Vorsitzender des Kuratoriums: Dekan Prof. Dr. Peter Stehle

- e) Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis des Stiftungsrats;
 - f) Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Inhaber der Lehrstühle „Produktionsökonomik“ sowie „Technologie- und Innovationsmanagement“ beziehungsweise deren Nachfolgelehrstühle;
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
 - h) Wahl seines Vorsitzenden und des Schriftführers für die Dauer von fünf Jahren;
 - i) Festsetzung und Fälligkeit der bei Aufnahme grundsätzlich fälligen Zustiftung und der jährlich fälligen Stiftungsbeiträge;
 - j) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands der Stiftung;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung;
 - l) Entscheidung über die Berufung nach § 5 Abs. 8 und 9 der Satzung;
 - m) Aufnahme von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Stiftungsrat ist durch seinen Vorsitzenden vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der ordnungsgemäß einberufene Stiftungsrat ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Vertretungen der Mitglieder untereinander sind nicht zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsieht, und durch den Schriftführer protokolliert. Änderungen der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Sitzung des Stiftungsrats schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (7) Mit Ausnahme nachstehend genannter Fälle wird in der Sitzung des Stiftungsrats offen abgestimmt bzw. gewählt:
- a) Bei der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, es sei denn, der Stiftungsrat ist einstimmig, also ohne Gegenstimme und Enthaltung, mit einer offenen Abstimmung/Wahl einverstanden,
 - b) bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins und
 - c) in all den Fällen, in denen der Stiftungsrat dies auf Antrag eines Mitglieds selbst beschließt; letztgenannter Beschluss wird offen gefasst.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
- a) dem Dekan oder als dessen Vertreter dem Prodekan der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
 - b) den Mitgliedern des Vorstands der Stiftung,
 - c) drei weiteren Mitgliedern, die von denjenigen Professoren, die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät sind, aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Dekans für drei Jahre gewählt werden

- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) die Auswahl der Preisträger für den Theodor Brinkmann-Preis und die Förderpreise;
 - b) die Themen und den Ablauf der Veranstaltungen für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der Stiftung,
 - c) die Wahl seines Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Dekan als Vorsitzenden oder dem Prodekan als stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In Eilfällen kann die Sitzung durch den Vorsitzenden auch in Form einer Telefonkonferenz oder mit ähnlichen technischen Mitteln durchgeführt werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Dekan oder Prodekan, der Vorsitzende der Stiftung und weitere drei Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans oder Prodekans. Diese Regeln geltend entsprechend bei Beschlussfassung per Telefon oder mit ähnlichen technischen Mitteln.
- (9) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom Dekan oder dem Prodekan als seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Stiftung zu unterzeichnen.
- (10) Das Kuratorium kann für seine Tätigkeit im Übrigen eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt auf der Basis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen, sofern bis zur nächsten Vorstandswahl nicht mehr als ein Jahr vergeht. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstands aus, so sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der verbleibenden Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Nachwahlen durchzuführen.
- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums sowie des Stiftungsrates,
 - b) die Verwaltung der Finanzen,
 - c) die Vorlage der Jahresplanung,

- d) dem Stiftungsrat einen Vorschlag für die Festlegung des Betrags, der zur Dotierung des Theodor-Brinkmann-Preises und des Förderpreises für jungen Wissenschaftlicher zur Verfügung gestellt wird, zu machen,
 - e) Beschlüsse über die schriftliche persönliche Mitglieder-Einwilligungserklärung zum Datenschutz sowie
 - f) sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht geregelt sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In Eilfällen kann die Sitzung durch den Vorsitzenden auch in Form einer Telefonkonferenz oder mit ähnlichen technischen Mitteln durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des durch den Stiftungsrat gewählten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Regeln geltend entsprechend bei Beschlussfassung per Telefon oder mit ähnlichen technischen Mitteln.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.
- (10) Ein Vorstandsmitglied verliert sofort sein Amt, sobald Anklage gegen das Mitglied wegen einer Straftat erhoben worden ist, wegen der die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig wäre, oder wenn gegen das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch den Beschluss des Stiftungsrats, der zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Termin schriftlich einberufen werden muss. Die Stiftung ist als aufgelöst zu betrachten, wenn neun Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Die Stiftung ist ebenfalls als aufgelöst zu betrachten, wenn
- (a) die Mitgliederzahl unter drei absinkt oder
 - (b) die Stiftung aus einem anderen Grund ihre Rechtsfähigkeit verliert oder
 - (c) die Landwirtschaftliche Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität aufgelöst wird.
- (3) Gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende der Stiftung, wenn der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, soweit möglich zum Nutzen der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 14 Datenschutzerklärung

- (1) Die Stiftung registriert mit dem Beitritt eines Mitglieds zumindest dessen Adresse, sofern vorhanden, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern und nur dann verarbeitet, wenn diese zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein der Verarbeitung entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat.
- (2) Die Stiftung soll die Arbeit der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn fördern. Dadurch kann die Stiftung die Namen und die Anschriften seiner Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät bekannt geben, sofern dies dem Zweck der Stiftung dient.
- (3) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert die Stiftung die Tages- und Fachpresse über besondere Stiftungsereignisse und -ergebnisse und stellt diese unter anderem auf der Homepage der Stiftung ins Internet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen über das widersprechende Mitglied und werden personenbezogenen Daten dieses Mitglieds von der Homepage der Stiftung entfernt.
- (4) Die Stiftung macht besondere Ereignisse des Stiftungslebens durch Aushang bzw. durch Veröffentlichungen in den Medien aller Art bekannt. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen bzw. vorbeugend eine solche untersagen, was zur Folge hat, dass eine Veröffentlichung solcher Daten dieses Mitglieds künftig bzw. überhaupt unterbleibt.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an den Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät oder den Prodekan als seinen Stellvertreter, Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die eine besondere Funktion in der Stiftung ausüben, die die Kenntnis der Daten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) Personenbezogene Daten eines ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens vom Vorstand aufbewahrt.
- (7) Weitere Einzelheiten, insbesondere den Umfang der betroffenen Mitgliederdaten und die Zustimmung des einzelnen Mitglieds, regelt im Verein die schriftliche persönliche Mitglieder-Einwilligungserklärung zum Datenschutz.

§ 15 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die vorstehende Satzung zu ändern, soweit dies durch das zuständige Finanzamt zur Beibehaltung der bestehenden Gemeinnützigkeit und/oder durch das zuständige Registergericht als Voraussetzung der Eintragung im Vereinsregister verlangt wird.

Theodor Brinkmann-Stiftung e.V.
Beueler Bahnhofplatz 18, 53225 Bonn

www.theodor-brinkmann-stiftung.de
Telefon +49 (0) 228 97568-0
info@theodor-brinkmann-stiftung.de

Vereinsstz: Bonn
Amtsgericht Bonn, Vereinsregister 4174

Vorsitzender des Stiftungsrates: Dr. Martin Berges
Vorsitzender des Vorstands: Dr. Hermann-Josef Baaken
Vorsitzender des Kuratoriums: Dekan Prof. Dr. Peter Stehle

§ 16 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Vereinssatzung ist am 14. Februar 2018 beschlossen worden und ersetzt die bis dahin geltende Satzung. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem zuständigen Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Satzungsänderung gewählten Personen bleiben von der Satzungsänderung unberührt.

Bonn, 14. Februar 2018

Theodor Brinkmann-Stiftung e.V.
Beueler Bahnhofplatz 18, 53225 Bonn

www.theodor-brinkmann-stiftung.de
Telefon +49 (0) 228 97568-0
info@theodor-brinkmann-stiftung.de

Vereinssitz: Bonn
Amtsgericht Bonn, Vereinsregister 4174

Vorsitzender des Stiftungsrates: Dr. Martin Berges
Vorsitzender des Vorstands: Dr. Hermann-Josef Baaken
Vorsitzender des Kuratoriums: Dekan Prof. Dr. Peter Stehle